

Tagsbefehl

für die Nationalgarde.

Am 5. Juni 1848.

Da sich in Betreff des Wachdienstes fort und fort Fälle ergeben, daß Garden sich auf eine unverantwortliche Weise ihrer Pflicht, die sie dem allgemeinen Besten, der ganzen Bevölkerung Wiens schuldig sind, entziehen, so wird von nun an nicht mehr zu Geldstrafen, — welche dem großartigen Institute ganz unwürdig sind, — sondern zu Ehrenstrafen geschritten.

Dem zu Folge werden nunmehr, wenn nicht sehr gegründete Ursachen angegeben werden können, welche das Erscheinen als unmöglich erweisen, jene Individuen, welche fehlten, und vom betreffenden Commandanten dem Ober-Commando namentlich angezeigt wurden, der Oeffentlichkeit durch Placate Preis gegeben, und dieß wird insbesondere bei Ausrückungen, welche von Bedeutung sind, mit dem Beisatze geschehen: „Hat sich der Gefahr entzogen“.

Wer der Ehre theilhaftig werden will, der Nationalgarde anzugehören, darf sich auch nicht scheuen, ihre Mühen und Gefahren zu theilen.

Pannasch,

Ober-Commandant der Nationalgarde.

Verordnung

für die Nationalgarde.

Am 2. Juni 1848

Die in Artikel 1 der Verfassung des Reiches vom 19. März 1848, nach welcher die Nationalgarde als eine vorübergehende Organisation der Bürgerwehr in den Städten und Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern zu bilden ist, ist durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf die Organisation derselben näher bestimmt.



Die Nationalgarde ist in drei Klassen zu unterteilen, nämlich in die 1. Klasse der Mannschaften, die 2. Klasse der Unteroffiziere und die 3. Klasse der Offiziere. Die Mannschaften sind aus den Bürgern der Städte und Orte zu rekrutieren, die Unteroffiziere aus den Bürgern der Städte und Orte, die Offiziere aus den Bürgern der Städte und Orte.

Die Nationalgarde ist unter dem Befehl des Reichspräsidenten zu stehen, welcher die Befugnisse des Königs in Bezug auf die Nationalgarde ausüben wird.

Erstausgabe

Der Reichspräsident